



Beschlussvorlage 2018/245	Referat	Bürgermeister
	Abteilung	Abt. 61, Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/ Sport
	Verfasser(in)	Bürgermeisterreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Kultur- und Sportausschuss	28.06.2018	öffentlich

Änderungen der Gebührenordnung Jugendkapelle

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt eine Änderung der Gebührensatzung zum neuen Schuljahr wie folgt zu beschließen:

§ 6 Gebührenermäßigung / Zuschuss

6.1. Erhält das Mitglied der Städtischen Jugendkapelle qualifizierten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht, so kann auf Antrag zum Ende des Schuljahres die jährliche Gebührenschuld für die Dauer des Instrumentalunterrichts erlassen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. Juli des laufenden Schuljahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gebührenermäßigung erfolgt zeitanteilig nur für den nachgewiesenen Instrumentalunterricht

6.2. Mitglieder der Jugendkapelle, die qualifizierten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht erhalten, bekommen auf Antrag einen Zuschuss für ihren nachgewiesenen Instrumentalunterricht. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. Juli des laufenden Schuljahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zuschuss:

- a) 10 % der jährlich nachgewiesenen Instrumentalunterrichtsgebühr, maximal jedoch nur 100 Euro
- b) sollten weitere Geschwister in der Jugendkapelle Mitglied sein, so erhalten das 2. Kind 15%, maximal jedoch nur 150 Euro, ab dem 3. Kind 20 % der jährlich nachgewiesenen Instrumentalunterrichtsgebühr, maximal jedoch nur 200 Euro je weiterem Kind.

Dieser Zuschuss wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausbezahlt, längstens jedoch für eine Dauer von 8 Jahren Instrumentalunterricht bei der "Friedberger Schule für Musik".

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Der Ausschuss wird gebeten, über eine Satzungs-Änderung zu beraten.

Status Quo

Nachdem im Jahr 2004 die damalige Stadtmusikschule als kommunale Einrichtung geschlossen wurde, gründeten ehemalige Lehrkräfte den Verein „Friedberger Schule für Musik“. Die Stadt sagte dieser Folgeeinrichtung Unterstützung zu. Diese beinhaltet die kostenfreie Zur-Verfügung-Stellung der Unterrichtsräume (bisher Archivgalerie, Pfarrstr. 6) und eine finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen (maximal 3.000 €/Jahr).

Da durch die Auflösung der kommunalen Musikschule der soziale Aspekt wegfiel, familienfreundliche Preise anbieten zu können, wurde ein Unterrichtszuschuss für minderjährige Musiker/innen eingeführt. Um gleichzeitig in der Übergangsphase eine Bindung der Lehrerschaft des neugegründeten Vereins zur städtischen Jugendkapelle aufrecht zu erhalten, unterstützt die Stadt die Mitglieder der städtischen Jugendkapelle mit einem Gebührenerlass bzw. einer Zuschussregelung, wenn diese ihren Einzelunterricht bei Lehrer/inne/n der „Schule für Musik“ nehmen.

Dazu wurde die Gebührenordnung 2004 neu gefasst (siehe Anlage, insbesondere § 6). Grundgedanke dieser Regelung ist darüber hinaus natürlich auch, das musikalische Niveau hoch zu halten und die Jugendkapellenmitglieder zu motivieren, so lange wie möglich auch Einzelinstrumentalunterricht zu nehmen.

Tatsächlich nehmen etwa 90 % der Mitglieder der städtischen Jugendkapelle ihren Instrumentalunterricht an der „Friedberger Schule für Musik“. Dorthin werden sie bei ihrem Neuanfang grundsätzlich auch vermittelt.

Gleichstellungsbedarf:

Es kommt aber auch vor, dass in die Jugendkapelle Kinder eintreten, welche in ihrer Schule Instrumentalunterricht erhalten (z.B. an der Konradin-Realschule in Friedberg, dem Gymnasium Friedberg, dem Gymnasium St. Stefan in Augsburg). Auch diese Mitglieder tragen auf Grund einer soliden und qualifizierten Einzelausbildung dort zum guten Niveau der Jugendkapelle bei.

Das spricht dafür, sie den Mitgliedern gleich zu stellen, die an der „Friedberger Schule für Musik“ Instrumentalunterricht nehmen.

Zudem kann es vorkommen, dass die „Friedberger Schule für Musik“ den geforderten Unterricht nicht erteilen kann, da z.B. die vorhandenen Lehrkräfte ausgelastet sind. Auch dann sollten Mitglieder analog für entsprechenden qualifizierten Instrumentalunterricht unterstützt werden.

Analog dazu sollte auch die Zuschussregelung des § 6.2. angepasst werden.